

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2192 — Smithkline Beecham/Block Drug)**

(2001/C 43/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 11. Januar 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2192. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

**Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2256 — Philips/Agilent Health Care Solutions)**

(2001/C 43/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 22. Dezember 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Koninklijke Philips Electronics NV („Philips“, Sitz in den Niederlanden) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über den medizinischen Geschäftsbereich von dem US-Unternehmen Agilent Technologies Inc. („Agilent“) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die Anmeldung wurde am 23. Januar 2001 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 1. Februar 2001 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89. Entsprechend wurde die Anmeldung am 1. Februar 2001 wirksam.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2256 — Philips/Agilent Health Care Solutions, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,

Generaldirektion Wettbewerb,

Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,

Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,

B-1000 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.